

Kreditrisikominderung			
Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmungen	Beschreibung	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen

<i>Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens: August 2014</i>				
Artikel 201 Absatz 2	Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Finanzinstitute, die anerkennungsfähige Steller von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung sind, oder der Kriterien zur Ermittlung dieser Finanzinstitute	Die zuständigen Behörden führen und veröffentlichen ein Verzeichnis der Finanzinstitute, die anerkennungsfähige Steller von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind, oder die Kriterien zur Ermittlung solcher anerkennungsfähigen Steller.	Verzeichnis der Finanzinstitute oder Kriterien für deren Ermittlung	N/A
	Beschreibung der maßgebenden Aufsichtsanforderungen	Neben dem Verzeichnis der anerkennungsfähigen Finanzinstitute oder den Kriterien zur Ermittlung dieser Finanzinstitute veröffentlichen die zuständigen Behörden eine Beschreibung der maßgebenden Aufsichtsanforderungen.	Genaue Beschreibung der von der zuständigen Behörde angewandten Aufsichtsanforderungen	N/A

Kreditrisikominderung				
Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmungen	Beschreibung	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen	
Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe e	Bedingung für eine 0 %-ige Volatilitätsanpassung	Bei der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten dürfen die Institute eine Volatilitätsanpassung von 0 % vornehmen, sofern das Geschäft in einem für diese Art von Geschäft bewährten Abrechnungssystem abgewickelt wird.	Genauere Beschreibung der Kriterien, nach denen die zuständige Behörde ein Abrechnungssystem als bewährt einstuft	N/A
Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe f	Bedingung für eine 0 % ige Volatilitätsanpassung	Bei der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten dürfen die Institute eine Volatilitätsanpassung von 0 % vornehmen, sofern die für die Vereinbarung oder das Geschäft maßgeblichen Dokumente die für Pensionsgeschäfte oder Leih- oder Verleihgeschäfte mit den betreffenden Wertpapieren üblichen Standarddokumente sind.	Beschreibung der Unterlagen, die als übliche Standarddokumente anzusehen sind	N/A
Artikel 229 Absatz 1	Bewertungsgrundsätze für Immobiliensicherheiten beim IRB-Ansatz	In Mitgliedstaaten, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften strenge Vorgaben für die	Angabe der in den nationalen Vorschriften für die Bemessung des Beleihungswerts	N/A

Kreditrisikominderung			
Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmungen	Beschreibung	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen
		Bemessung des Beleihungswerts setzen, kann die Immobilie von einem unabhängigen Sachverständigen zum oder unter Beleihungswert bewertet werden.	festgelegten Kriterien